

Richtlinien für Leistungen an Bettinger Vereine und Gruppierungen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Soziales und Sport

1. Grundsätze

Die Einwohnergemeinde Bettingen (nachfolgend als «Einwohnergemeinde» bezeichnet) wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihrem gesetzlichen Auftrag zur Förderung von Dienstleistungen und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Soziales und Sport für die Gemeinde gerecht. Die Richtlinien bezwecken Klarheit hinsichtlich der Leistungen der Einwohnergemeinde an Bettinger Vereine und Gruppierungen (nachfolgend als «Organisationen» bezeichnet).

Organisationen müssen nicht zwingend eine als juristische Person organisierte Körperschaft oder Anstalt sein. Sie haben jedoch durch ihren Zweck, durch ihre Mitglieder oder ihre Zielgruppe einen engen Bezug zu Bettingen aufzuweisen. Gewinnstrebige Organisationen werden nicht mit Beiträgen unterstützt.

Politische Parteien und Vereinigungen werden nur mit projekt- und veranstaltungsspezifischen Beiträgen gemäss der vorliegenden Richtlinie unterstützt, sofern sie Gewähr dafür bieten, dass die Beiträge ausschliesslich für die zu fördernden Projekte oder Veranstaltungen und nicht für ihre allgemeinen politischen Zwecke verwendet werden.

Landeskirchen und Religionsgemeinschaften werden nur mit projekt- und veranstaltungsspezifischen Beiträgen gemäss der vorliegenden Richtlinie unterstützt, sofern sie Gewähr dafür bieten, dass die Beiträge ausschliesslich für die zu fördernden Projekte oder Veranstaltungen und nicht für ihre allgemeinen religiösen Zwecke verwendet werden.

Die Unterstützung kann insbesondere durch folgende Leistungen erfolgen:

Finanzielle Beiträge:

- Jahresbeiträge
- Beiträge für Veranstaltungen
- Beiträge an Materialkosten

Sachbeiträge:

- Zurverfügungstellung von Lokalitäten und Anlagen
- Naturalspenden
- Dienstleistungen der Einwohnergemeinde

Die gesprochenen Beiträge werden auf Antrag an den Gemeinderat Bettingen (nachfolgend als «Gemeinderat» bezeichnet) im Rahmen des verfügbaren Budgets geleistet.

Es besteht kein Rechtsanspruch der Organisationen auf Beiträge gegenüber der Einwohnergemeinde.

2. Jahresbeiträge

Über die finanziellen Jahresbeiträge entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag der Organisationen und des zuständigen Gemeinderatsmitglieds. Er legt die Jahresbeiträge jeweils für eine Vierjahresperiode fest.

Jede vom Gemeinderat anerkannte Organisation in den Bereichen Kultur, Freizeit, Soziales und Sport erhält grundsätzlich einen jährlichen Sockelbeitrag von CHF 500. Der Jahresbeitrag pro Organisation und Jahr kann die Höhe von CHF 3'500 (inkl. Sockelbeitrag) nicht überschreiten.

Zur Ausarbeitung des Vorschlags für die Jahresbeiträge für alle Organisationen zu Handen des Gemeinderats findet alle vier Jahre im Frühjahr eine gemeinsame Sitzung aller Organisationen mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied statt. Die Organisationen unterbreiten zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einen begründeten Vorschlag ihres jeweiligen Jahresbeitrags an die Gemeindeverwaltung Bettingen, welche eine Gesamtliste als Diskussionsbasis erstellt. Im Rahmen der Sitzung erfolgt die Verabschiedung zuhanden des Gemeinderats. Dieser genehmigt die Jahresbeiträge spätestens in seiner zweitletzten Sitzung vor den Sommerferien für das Folgejahr und ist nicht an den Vorschlag gebunden. Er orientiert sich bei seinem Entscheid an folgenden Faktoren:

- Mitgliederbestand, unter besonderer Berücksichtigung der Aktivmitglieder sowie von Mitgliedern unter 18 und über 65 Jahren;
- Interne Aktivitäten wie Trainings, Proben und dergleichen unter Beteiligung von Mitgliedern und deren Angehörigen;
- Aktivitäten in und für Bettingen, die auch für Nichtmitglieder zugänglich sind, wie Laufveranstaltungen, Konzerte, Vorführungen und dergleichen.

Bedingungen für die Auszahlung der Jahresbeiträge:

- Ein Jahresbericht über die Aktivitäten und die Jahresrechnung sind der Einwohnergemeinde jährlich zuzustellen.
- Die Überweisung des vereinbarten Jahresbeitrags ist jährlich schriftlich bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres bei der Einwohnergemeinde einzufordern.
- Allfällige Löhne müssen mit den gesetzlichen Sozialversicherungen ordnungsgemäss abgerechnet werden. Die Einwohnergemeinde kann entsprechende Nachweise verlangen.

3. Projekt- und veranstaltungsbezogene Beiträge

Der Gemeinderat kann Organisationen projekt- und veranstaltungsbezogene Zusatzbeiträge gewähren, deren Höhe er unter Berücksichtigung der nachfolgenden gleichgewichteten Kriterien festlegen kann:

- 1 Wirkung und Ausstrahlung in Bezug auf Grösse und Publikum
- 2 Bezug zur und Mehrwert für die Einwohnergemeinde Bettingen
- 3 Qualität, Kreativität und Originalität des Projektes
- 4 Nachhaltigkeit
- 5 Eigenleistung der Trägerschaft,
d.h. Mitwirkung der Mitglieder, Restfinanzierung (eine nachträgliche Defizitübernahme durch die Einwohnergemeinde ist ausgeschlossen)

Richtwert der maximalen Höhe des Beitrags für Projekte und Veranstaltungen, welche für die gesamte Bettinger Bevölkerung angeboten werden und alle Kriterien zu einem hohen Mass erfüllen, liegt bei CHF 10'000. Durch die Einwohnergemeinde initiierte Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Ab einem Beitrag von CHF 5'000 muss ein Budget und ein Finanzierungsplan eingereicht werden; bei Projektrealisierung ist der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde innert drei Monaten nach Projektabschluss eine Abrechnung (mit Detailbelegen) einzureichen.

Die Einreichung von Anträgen für projekt- und veranstaltungsbezogene Beiträge muss beim Gemeinderat bis zum 30. Juni des Vorjahres zur Budgetierung für das Folgejahr erfolgen.

Der Gemeinderat kann für den Beitrag jeweils angemessene Gegenleistungen verlangen (z.B. Inserate, Banderolen, Logo auf Werbematerial usw.).

4. Zurverfügungstellung von Lokalitäten und Anlagen

Gemäss geltender Reglemente ([Link zur Gesetzessammlung](#)) betreffend gemeindeeigenen Lokalitäten und Gemeinderatsbeschlüssen stehen folgende Lokalitäten und Anlagen für Organisationen neben anderen, nicht leistungsberechtigten Gruppierungen und politischen Vereinigungen Bettingens zur Verfügung.

Kostenlos:

Folgende Räumlichkeiten des Schulhauses – ausserhalb der Unterrichtszeiten:

- Turnhalle
- Mehrzweckraum
- Foyer

- Textilraum
- Werkraum

Die Räumlichkeiten der Schule können abends regelmässig im Rahmen einer Semesternutzung genutzt werden.

Weitere Räumlichkeiten:

- Sportplatz
- Wahllokal Gemeindehaus
- Obere Dorfstrasse 29: Mehrzweckraum

Vergünstigt:

- Baslerhofscheune: 1x jährliche eine kostenlose Nutzung pro Organisation an den Tagen Montag bis Donnerstag (dieser Entscheid wird jährlich durch Gemeinderat beurteilt und entschieden); Übrige Nutzung gemäss Reglement.

Der Annexbau der Baslerhofscheune wird den Vereinen vorübergehend unentgeltlich zur Verfügung gestellt, bis ein Vereinslokal eingerichtet ist. Eine Nutzung des Annexbaus ist nicht möglich, wenn die Baslerhofscheune anderweitig vermietet ist. Für die vorübergehende, unentgeltliche Nutzung des Annex der Baslerhofscheune gilt das Benützungs- und Gebührenreglement Baslerhofscheune Bettingen ohne Anhang (Tarifmodell). In Ausnahmefällen kann auch das ganze Ensemble gemietet werden; dies bis zur Inbetriebnahme Vereinslokal.

Nutzungsanfragen für Lokalitäten und Anlagen sind mit Datum, Anzahl Personen und Anlass schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten. Die Gemeindeverwaltung führt den Kalender aller Lokalitäten bzw. koordiniert die Nutzung mit den Hauptnutzenden. Die zur Verfügung gestellte Infrastruktur steht primär den Hauptnutzenden zur Verfügung.

5. Materialbeiträge

Die Einwohnergemeinde stellt den Organisationen Festmobiliar wie beispielsweise Tisch- und Bankgarnituren, Zelte und Grill, Abfalleimer und Stromanschlüsse zur Verfügung.

- Für öffentliche und/oder gemeinnützige Veranstaltungen und deren Unterstützung erfolgt die Abgabe kostenlos und mit Anlieferung durch den Werkhof.
- Für private bzw. gruppen- und vereinsinterne Veranstaltungen fällt die Gebühr gemäss geltender Grundlage (*Gebühren und Richtlinien zur Ausleihe von Festmaterial*) an und es erfolgt keine Anlieferung durch den Werkhof.

Anfragen zur Nutzung von Festmobiliar sind schriftlich unter Angabe des Anlasses mit dem Formular *Ausleihe von Material* an die Gemeindeverwaltung zu richten.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Einwohnergemeinde kann Veranstaltungen, die einen speziellen Bezug zu Bettingen oder eine besondere wirtschaftliche oder touristische Wirkung haben, unterstützen.

Der Gemeinderat entscheidet, inwieweit der Aufwand mit anderen Beiträgen der Einwohnergemeinde für die Veranstaltung verrechnet wird.

Eine Unterstützung ist im Bereich der Werbung und Kommunikation möglich (Hinweis auf der Gemeinde-Webseite, Eintrag in der Gemeinde-App, Publikationen von Mitteilungen, Plakat usw.).

An die Gestaltung von Werbematerial für Veranstaltungen von Organisationen wie Flyern oder Plakaten leistet die Einwohnergemeinde keine Beiträge. Die veranstaltenden Organisationen können der Finanzverwaltung für Druck und Versand von solchem Werbematerial den Antrag auf Kostenübernahme bis zum Maximalbetrag von CHF 600.00 pro Veranstaltung stellen. Dieser Maximalbetrag setzt sich zusammen aus einem Beitrag von CHF 100.00 für den Versand sowie CHF 500.00 für den Druck. Der Gemeindeverwaltung sind Belege für die Kosten (z.B. Rechnungen, Quittungen, Zahlungsbelege) und jeweils 20 Exemplare für die Auslage einzureichen.

7. Übrige Bestimmungen

An Anlässen der Einwohnergemeinde und gemeindenahen Institutionen ist die Unterstützung und Mitwirkung der mit diesen Richtlinien unterstützten Vereine im Rahmen derer Möglichkeiten erwünscht.

8. Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat diese Richtlinien beschlossen mit GRB2024-619 am 16.06.2024. Sie treten per 1. Januar 2025 in Kraft.